

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses am 23.04.2020

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

### **Schriftführer**

Spreng, Andreas

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

anwesend ab Prot.-Nr. 3

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Haugg, Oliver

abwesend bei Prot.-Nr. 19

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

## Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang  
Stadtbaumeister Janner, Manfred  
Stadtkämmerer Rehm, Herbert  
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

## Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:07 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 05.03.2020 und 26.03.2020
2. Bekanntgaben (u.a. nicht öffentlicher Beschlüsse)
3. Regionalplanung - Planungsverband Region Ingolstadt (10); Entwurf zur 28. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt
4. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Spartenerneuerung Markt-gasse;  
barrierefreie Wiederherstellung der Verkehrsoberflächen
5. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, In-dustriegebiet;  
hier: Billigung der um die Grünordnungsplanung ergänzten Entwurfsplanung
6. Stadtplanung - Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V;  
hier: Billigung der ergänzten Entwurfsplanung
7. Antrag von Stadtrat Haugg zur Gründung eines Gremiums, das sich mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer Pandemie befasst
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Kindergarten Clara-Staiger-Straße/Seidlkreuz;  
Leserbrief "Eichstätt summt nicht"
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Schließung Osram-Werk;  
Besetzung Stadtheimatpfleger/in

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

### **Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2020/114)**

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 05.03.2020 und 26.03.2020

#### **1. Beschluss:**

Der Ferienausschuss genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 05.03.2020 in der vorgelegten Fassung.

#### **2. Beschluss:**

Der Ferienausschuss genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 26.03.2020 in der vorgelegten Fassung.

Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen vom 05.03.2020 und 26.03.2020 werden in der Sitzung am 23.04.2020 aufgelegt.

**Anwesend: 12**

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>12 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

---

### **Protokoll-Nr. 2**

Betreff: Bekanntgaben (u.a. nicht öffentlicher Beschlüsse)

#### **Niederschrift:**

Es sind keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vorliegend, so der Vorsitzende.

**Anwesend: 12**

---

### **Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2020/102)**

Betreff: Regionalplanung - Planungsverband Region Ingolstadt (10);  
Entwurf zur 28. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt

#### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 den Entwurf einer Neugliederung des Regionalplanes sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit dessen achtundzwanzigster Änderung beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde gemäß Schreiben des Planungsverbandes der Region Ingolstadt vom 10.02.2020 gebeten, zu den Planungen bis zum 30.04.2020 Stellung zu nehmen.

#### **2. Planungsabsichten und Verfahren**

Der vorliegende Entwurf zur 28. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung der Gliederung des Regionalplanes. Zudem wird der Regionalplanes an die mittlerweile erfolgte Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) redaktionell angepasst. Des Weiteren werden parallel die topographischen Grundlagenkarten aktualisiert.

Mit der Neugliederung soll der Regionalplan in seiner Lesbarkeit an das geltende LEP angepasst und damit ein zukunftsfähiges strukturelles Gerüst für die anstehenden Schritte der Gesamtschreibung des Regionalplanes gebildet werden.

- a) **Inhaltliche Änderungen** der Ziele und Grundsätze sowie der Begründungstexte und damit ein veränderter Regelungsinhalt sind damit **nicht** verbunden.  
Es ändert sich lediglich die Gliederung, in Einzelfällen auch die Überschrift der einzelnen (Teil-)Kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten.  
Dieser neuen Gliederung werden nun die bestehenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplanes zugeordnet, was eine gewisse Umsortierung und neue Reihenfolge der Festlegungen bedingt.  
Als Folge dieser Umsortierung ist eine redaktionelle Anpassung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans sowie von Verweisen auf den Regionalplankarten erforderlich, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen.

Soweit möglich und sinnvoll, wird in den Karten des Regionalplanes eine aktuelle Version der topographischen Grundlagenkarte verwendet, die zeichnerischen Festlegungen bleiben auch hier unverändert.

Des Weiteren werden Verweise auf Kapitel früherer Versionen des LEP mit der Jahreszahl des Inkrafttretens der zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Regionalplankapitels gültigen LEPs versehen, um hier einen eindeutigen Bezugspunkt zu erhalten.

**b) Inhaltlich**, in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen sowie deren Begründungen, bleibt der Regionalplan Ingolstadt **unverändert**.

**c)** Die von dieser Fortschreibung betroffenen **Änderungen** sind somit, außer der neugefassten Gliederung, ausschließlich redaktioneller Art. Gem. Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG ist festzustellen, dass diese rein redaktionellen Änderungen faktisch keine, d. h. weder positive noch negative, Auswirkungen haben auf:

- den Rahmen, der durch einen Raumordnungsplan im Sinne des UVPG gesetzt würde,
- andere Pläne und Programme,
- umweltbezogene, einschl. gesundheitsbezogene Erwägungen, insbesondere die Förderung nachhaltiger Entwicklung,
- umweltbezogene, einschl. gesundheitsbezogene Probleme,
- die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Somit kann gem. Art. 15 Abs. 4 BayLplG für die 28. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

**d)** Der **Entwurf** für die 28. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/28-aenderung/28-fs-bet/>

Den derzeit rechtsgültigen Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung findet man zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt:

<http://www.region-ingolstadt.bayern.de/>

Neben der Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der 28. Änderung in der Zeit vom 07.02.2020 bis 30.04.2020 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt für mindestens einen Monat öffentlich aus.

### 3. Stellungnahme des Stadtbauamtes Eichstätt

Stellungnahmen zum Entwurf der 28. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt vom bayerischen Städtetag sowie vom bayerischen Gemeindetag liegen der Stadt Eichstätt bisher nicht vor.

Aus Sicht des Stadtbauamtes sind die Belange der Stadt Eichstätt durch o. g. Planungen nicht berührt. Auch deswegen da es sich hierbei lediglich um redaktionelle und nicht um inhaltliche Änderungen handelt.

Die Große Kreisstadt Eichstätt wird daher keine Einwände gegen die Planungen vorbringen.

#### **Beschluss:**

1. Der Ferienausschuss als Stadtrat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt gegen den Entwurf der 28. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt (10) zur Neufassung der Gliederung und redaktionellen Anpassung weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 13**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**JA            13 Stimmen**  
**NEIN        0 Stimmen**

---

#### **Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2020/109)**

Betreff:    Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Spartenerneuerung Marktgasse;  
              barrierefreie Wiederherstellung der Verkehrsoberflächen

#### **Vorgang:**

##### **1. Ausgangslage**

- a) Die Stadtwerke Eichstätt planen die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen in der Marktgasse inkl. der Oberflächenwiederherstellung gemäß dem gemeinsam mit der Stadt (Stadtbauamt) abgestimmten Innenstadtsanierungskonzept, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/303.

- b) Am 17.11.2019 wurde der Haupt-und Werkausschuss in öffentlicher Sitzung ausführlich im Rahmen der Informationsvorlage Nr. 2019/338 über die anstehenden Planungen unterrichtet.
- c) Am 07.11.2019 vergab der Haupt-und Werkausschuss in nicht öffentlicher Sitzung die hierfür notwendigen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/342.
- d) Am 03.03.2020 führten die Stadtwerke Eichstätt im Alten Stadttheater eine Anliegerinformation durch und legten die Planung und die Bauabwicklung sowie das seitens von Frau Michels betreute Baustellenmarketing dar.
- e) Im Zuge der Oberflächenwiederherstellung soll mit geringen Aufwand parallel auch die Barrierefreiheit verbessert werden.

## 2. Bestands- und Planungsdaten Marktgasse

Die betroffene Verkehrsfläche der Marktgasse weist eine Länge von ca. 122,0 m und eine durchschnittliche Breite von 7,0 m auf. Sie ist aktuell mit wechselnden Querbändern aus Betonstein- und Naturkleinsteinpflaster (Mosaikpflaster 6/6), siehe Bestandsplan Anlage 1, übermäßig stark strukturiert.

Die Oberflächen selbst sind intakt und würden keine Erneuerung benötigen. Nichtsdestotrotz erscheint es sinnvoll, im Rahmen der Spartenerneuerung Synergien auszunutzen und die eingeschränkte Barrierefreiheit parallel mit Aufenthaltsqualität zur Stärkung des Einzelhandels nachhaltig zu verbessern.

Das Stadtbauamt hat daher das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim gebeten, im Rahmen des Jahresprogramms zur Verbesserung der Barrierefreiheit o. g. Aspekte bei der Oberflächenwiederherstellung zu berücksichtigen.

Als Vorgabe für den Planungsansatz wurden die bereits durchgeführten und bekannten Neuordnungsmaßnahmen herangezogen.

Die vorgelegte Ausbauplanung, siehe Ausbauplan Anlage 2 sieht eine ruhige und nur leicht strukturierte Oberflächengestaltung mit durchgehend glatten Belägen vor.

Die Hauptgehflächen weisen durchgehende glatte Teppichbänder aus Betonsteinpflaster mit einer mittig angeordneten Entwässerungsrinne gemäß Bestand aus dunklem Basaltnaturstein als Blindenleitsystem auf.

Die Start- bzw. Endpunkte sowie der Kreuzungsbereich auf Höhe der Widmannngasse werden mit glatten Naturgroßsteinpflasterflächen gegliedert, die Randbereiche hingegen mit Naturkleinsteinpflaster (10/10) ausgezwickt.

Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Stärkung des Einzelhandels sind zwischen 4 bis 5 Sitzbänke über den Straßenzug verteilt vorgesehen. Des Weiteren soll ein Hüpfspiel im Naturgroßsteinpflasterfeld am Marktplatz eingebaut werden.

Die Beleuchtungsanlagen werden beibehalten und lediglich auf LED-Beleuchtungsmittel umgestellt.

Der Behindertenbeirat, die Behinderten- und Seniorenbeauftragten der Stadt Eichstätt wurden beteiligt. Das Ergebnis wird im Rahmen der Beratung mündlich vorgetragen.

### 3. Kostenberechnung

Das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, hat die Bauleistungen für die Barrierefreiheit sowie die Straßenmöblierung erfasst und wie folgt inkl. Mehrwertsteuer berechnet.

Baubereich	Stadtwerke Eichstätt	Stadt Eichstätt
<b>Oberflächenrückbau-/wiederherstellung</b>	158.500 €	
<b>Kosten Oberflächen-Barrierfreiheit</b>		64.500 €
<b>Baunebenkosten</b>		11.000 €
<b>Summe</b>		<b>75.500 €</b>

Anmerkung: die Kosten von archäologischen Grabungen und Dokumentationen sowie die Kosten für kontaminiertes Aushubmaterial sind hierin nicht enthalten. Diese würden jedoch nicht die Stadt Eichstätt, sondern die SWE belasten.

### 4. Finanzierung

Der Kostenanteil für die Barrierefreiheit in Höhe von 75.000 € brutto ist im Haushalt 2020 unter dem Produktkonto 5.4.1.1.0.0.-096101 (Gemeindestraßen einschl. Beleuchtung – Anlagen im Bau, Barrierefreiheit) mit Finanzierungsmittel in Höhe von 800.000 € berücksichtigt.

Angemerkt sei, dass für die Baumaßnahme Städtebaufördermittel beantragt werden.

### 5. Weiteres Vorgehen

a) Die Optimierung der Barrierefreiheit wird zusammen mit der Aufwertung der Aufenthaltsqualitäten grundsätzlich auf Grundlage o. g. Planungsgrundlagen gemäß Anlage 2 begrüßt.



- b) Die Verwaltung wird gebeten, die Planungen in Abstimmung mit den laufenden Planungen der Stadtwerke Eichstätt umzusetzen und entsprechende Städtebauförderungsmittel zu beantragen.

### **Niederschrift:**

Stadtbaumeister Janner teilt mit, dass im Zuge des Bauvorhabens Verbesserungen der Straßenoberfläche miterledigt werden sollen. Es werden niveaugleiche Zugänge zu den Geschäften angestrebt. Zudem soll die Aufenthaltsqualität durch Sitzbänke und Spielgeräte für Kinder verbessert werden, so Janner. Durch die Maßnahmen werden 75.000 Euro Mehrkosten erwartet.

Der Vorsitzende ergänzt, dass ein Fahrradbügel an geeigneter Stelle angebracht werden solle.

Auf Anregung von Stadtrat Haugg sollen zusätzlich mögliche Standorte für maximal zwei Bäume geprüft werden.

Die Straßenbeleuchtung sei in LED und mit 2600 Kelvin möglich, so Stadtbaumeister Janner.

Stadtratsmitglied Reinbold wünscht sich eine Straßenbeleuchtung mit 1800 Kelvin.

Daraufhin schlägt Stadtbaumeister Janner eine Beleuchtung mit 2600 Kelvin vor.

### **Beschluss:**

1. Der Ferienausschuss als Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt der Optimierung der Barrierefreiheit sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Marktgasse im Rahmen der laufenden Planungen der Stadtwerke Eichstätt gemäß der vorliegenden Ausbauplanung, siehe Anlage 2, zu. Mögliche Standorte für max. 2 Bäume sowie Radbügel werden geprüft und der Stadtrat entsprechend informiert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungen, Bauleistungen und Verträge in Abstimmung mit den Stadtwerken Eichstätt zu beauftragen und umzusetzen.
3. Die Finanzierung o. g. Bauleistungen erfolgt über das Produktkonto 5.4.1.1.0.0 - 096101 (Gemeindestraßen einschl. Beleuchtung – Anlagen im Bau, Barrierefreiheit) des beschlossenen Haushaltsplanes 2020.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinn ermächtigt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 13**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 13 Stimmen**

**NEIN 0 Stimmen**

---

## **Protokoll-Nr. 5 (Vorlage 2020/092)**

**Betreff:** Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet;  
hier: Billigung der um die Grünordnungsplanung ergänzten Entwurfsplanung

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a)** Der Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978, löst aufgrund struktureller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel planungskonforme Gewerbe und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen.
- b)** Gleichermaßen erfordert der benachbarte Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen im Sinne einer gezielten Steuerung innenstadtverträglicher Nutzungen.
- c)** Am 25.04.2013 informiert die Verwaltung den Stadtrat über die geplante Neuordnung der betroffenen Bauleitpläne im Sinne des aktuell bei der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, beauftragten Einzelhandelsgutachtens zur Stärkung und Aktivierung der Innenstadt und regt die Überprüfung und Aktualisierung o. g. Bebauungspläne an.
- d)** Am 16.05.2013 erfolgt im Stadtrat der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122.
- e)** Am 16.05.2013 beschließt der Stadtrat die Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zur Sicherung der Planung für o. g. Bebauungsplanverfahren Nr. 13 "Industriegebiet" (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/123) und 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“ (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/124).

- f) Am 13.02.2014 beauftragt der Haupt- und Werkausschuss das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“ mit den Planungsleistungen für die Bauleitplanung Nr. 13 "Industriegebiet" und 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026.
- g) Am 05.03.2015 stimmt der Stadtrat der Änderung/Aktualisierung o. g. Bauleitplanung Nr. 13 „Industriegebiet“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/073, zu und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.  
Hingegen wird die Bauleitplanung Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“ zur Klärung wasserrechtlicher Fragen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/074, vorerst zurückgestellt.
- h) Am 03.07.2015 beschließt der Stadtrat der Verlängerung o. g. Veränderungssperre für die gegenständlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 13 "Industriegebiet".
- i) Am 26.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Planungen ohne Erweiterung des Umgriffs fortzuführen und die Erschließungsachse „Osramweg“ zu sichern, siehe Sitzungsvorlage 2015/393/2.
- j) Am 20.10.2016 hat der Stadtrat den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/391/1, gebilligt.
- k) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im 1. Halbjahr 2017
- l) Am 11.04.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes durch den Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/127, gebilligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 05.06.2019 bis 12.07.2019.
- m) Am 24.10.2019 wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung als Abwägung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/278, beraten.  
Die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde nicht als Satzung beschlossen. Es wurde festgestellt, dass die Inhalte des Grünordnungsplanes noch einzuarbeiten sind.
- n) Die um den Grünordnungsplan ergänzte Entwurfsfassung liegt nun zur Billigung vor. Eine weitere Beteiligung der TöB und der Öffentlichkeit ist zu dieser Änderung durchzuführen.

## **2. Inhalte des Bebauungsplanes**

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vom Juli 2019 wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2019 beraten (siehe Sitzungsvorlage 2019/278)

Im Bebauungsplan bzw. in der Begründung werden entsprechend der Abwägungsvorschlägen lediglich einige Hinweise bzw. textliche Ergänzungen redaktioneller Natur aufgenommen (siehe Anlage 1).

In der Beratung wurde jedoch auch festgestellt, dass die Inhalte des bestehenden Grünordnungsplanes nicht in das Planwerk eingearbeitet und entsprechend aktualisiert wurden.

Die Ergänzungen der Bauleitplanung um die Inhalte des Grünordnungsplanes machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.03.2020 sind als Anlage 2 bis 3 beigefügt.

### 3. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 b BauGB. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Billigung des ergänzten Entwurfs und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6.	Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 zu und billigt die um die Grünordnungsplanung ergänzte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß Anlage 2 und 3 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.

- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen. Zu welchem Zeitpunkt unter den derzeitigen Bedingungen des bestehenden Katastrophenfalls die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann ist noch nicht bekannt.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist im Anschluss durchzuführen.

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reinbold appelliert diesen Grünordnungsplan umzusetzen. Dabei sollen die fehlenden Bäume ergänzt werden, so Reinbold.

### **Beschluss:**

1. Der Ferienausschuss als Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Ferienausschuss billigt die um den Grünordnungsplan ergänzte Entwurfsfassung vom 26.03.2020 mit der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.03.2020 (siehe Anlage 2 und 3) und beauftragt die Verwaltung, nun die öffentliche Auslegung der Bauleitplanungen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 13**

### **Abstimmungsergebnis:**

**JA            13 Stimmen**  
**NEIN        0 Stimmen**

---

**Protokoll-Nr. 6 (Vorlage 2020/093)**

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V;  
hier: Billigung der ergänzten Entwurfsplanung

**Vorgang:****5. Ausgangslage**

- a) Der Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V befindet sich nach wie vor im Verfahren und weist aktuell lediglich eine sog. Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB auf. Aufgrund struktureller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel erfordert o. g. Bauleitplan eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel planungskonforme Gewerbe und Sondernutzungen zu belassen und innenstadtrelevante Nutzungen zur Vermeidung von Kaufkraftverlagerungen verträglich zu steuern. Ebenso erfordert der benachbarte rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungs- bzw. nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen
- b) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat, die im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes dargelegte Empfehlung der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einzelhandelssteuerung mit dem Ziel, die Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt zu festigen bzw. zu stärken, aktiv mit o. g. Bebauungsplänen anzugehen und ggf. mit einer Veränderungssperre zu sichern.
- c) Entsprechend unterbreitete die Verwaltung dem Stadtrat den Vorschlag, der Überprüfung und Aktualisierung der planerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen der Bebauungspläne Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V sowie Nr. 13, Industriegebiet, einschl. einer Zusammenfassung der Geltungsbereiche zuzustimmen sowie in der Folge, die sog. Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.
- d) Am 16.05.2013 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122, um die Änderung, Aktualisierung und Zusammenlegung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in die Wege zu leiten und die planungsrechtlich anvisierte Einzelhandelssteuerung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, im Verfahren zu berücksichtigen.

- e) Zur Sicherung der Planung stimmte der Stadtrat am 16.05.2013 auch den Veränderungssperren für die betroffenen Bebauungspläne Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V und Nr. 13, Industriegebiet, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/124 und 2013/123, zu.
- f) Am 13.02.2014 fasste der Stadtrat den Beschluss, die Planungsleistungen aufgrund der komplexen Planungsaufgabe an das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026 zu vergeben.
- g) Am 10.02.2015 wurde aufgrund aktueller Erkenntnisse über Bedarf, Entwicklung und Realisierung von dringend notwendigen Erweiterungsflächen beschlossen, das laufende Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen und die Aufstellungsbeschlüsse entsprechend zu aktualisieren.
- h) Zwischenzeitlich erfolgte Untersuchungen zu einer Erweiterung der Gewebeflächen konnten keine positiven Planungsansätze identifizieren.
- i) Am 11.04.2019 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/125, gebilligt.
- j) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Mai/Juni 2019
- k) Die Billigung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte am 18.07.2019, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019-231.
- l) Aufgrund von Erkenntnissen zum Immissionsschutz/Verkehrslärm aus der Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr.13, Anpassungen der GRZ und Grünordnung ist der Bebauungsplanentwurf erneut vom Stadtrat zu billigen.

## 6. Inhalte des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurden Anforderungen an den Immissionsschutz zum Verkehrslärm gestellt, die analog auch für die gegenständliche Planung relevant sind. Entsprechen wurden im Entwurf Festsetzungen eingearbeitet.

Weitere Anpassungen erfolgten in der zulässigen GRZ. Diese wird nunmehr entsprechend der Obergrenze der BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Zusätzliche Anpassungen erfolgen in den Festsetzungen zur Grünordnung.

Die Ergänzungen der Bauleitplanung um die Inhalte des Immissionsschutzes, der Anpassung der GRZ und der Grünordnung machen eine erneute Beschlussfassung des Entwurfs erforderlich.

Die zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.03.2020, sind als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

## 7. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 b BauGB. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

## 8. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und billigt die um die Inhalte des Immissionsschutzes und der Grünordnung ergänzte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß Anlage 1 und 3 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.
- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen. Zu welchem Zeitpunkt unter den derzeitigen Bedingungen des bestehenden Katastrophenfalls die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann ist noch nicht bekannt.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist im Anschluss durchzuführen.



**Niederschrift:**

Stadtbaumeister Janner weist darauf hin, dass die Eschen Zug um Zug mit verträglicheren Baumarten ersetzt werden sollen.

**Beschluss:**

4. Der Ferienausschuss als Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis.
5. Der Ferienausschuss billigt die ergänzte Entwurfsfassung vom 26.03.2020 mit der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.03.2020 (siehe Anlage 1 bis 3) und beauftragt die Verwaltung, nun die öffentliche Auslegung der Bauleitplanungen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 13**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>13 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

---

**Protokoll-Nr. 7 (Vorlage 2020/123)**

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg zur Gründung eines Gremiums, das sich mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer Pandemie befasst

**Vorgang:**

Stadtrat Haugg hat mit Schreiben vom 17.04.2020 den beigefügten Antrag zur Einrichtung eines Gremiums gestellt, das sich mit den wirtschaftlichen Folgen einer Pandemie befasst.

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Alberter steht dem Antrag positiv gegenüber. Die Installation eines solchen Gremiums sei ein wichtiges Signal an die Wirtschaft, so Alberter.

Stadtratsmitglied Gabler-Hofrichter hält den Antrag für nicht zielführend, da das Gremium keinerlei Entscheidungsbefugnisse hätte.

Stadtratsmitglied Dr. Eisenkeil meint, dass dies Aufgabe überörtlicher Strukturen sei (beispielsweise Krisenstab des Landratsamtes).

Stadtratsmitglied Edl hält Gespräche auf kurzem Dienstweg für die sinnvollste Lösung.

Stadtratsmitglied Haugg bedauert das „Schieben und Verstecken“ des Stadtrates.

### **Beschluss:**

Der Antrag von Stadtratsmitglied Haugg zur Gründung eines Gremiums, das sich mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer Pandemie befasst, wird abgelehnt.

**Anwesend: 13**

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>4 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>9 Stimmen</b>

---

### **Protokoll-Nr. 8**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Kindergarten Clara-Staiger-Straße/Seidlkreuz;  
Leserbrief "Eichstätt summt nicht"

### **Niederschrift:**

Stadtbaumeister Janner teilt mit, dass sich der **Neubau des Kindergartens Clara-Staiger-Straße** im Zeitplan befinde. Größere Sorgen bereite der **Kindergarten am Seidlkreuz**, da aufgrund der aktuellen Situation um die Corona-Krise keine Besprechungen möglich seien. Um die staatlichen Förderungen zu erhalten müssen bis spätestens Ende 2020 die ersten Aufträge vergeben werden.

Bezugnehmend zu dem **Leserbrief „Eichstätt summt nicht“** im Eichstätter Kurier (23.04.2020) verweist Stadtbaumeister Janner auf die Projekte in Landershofen und im Hofgarten. Außerdem werden Wiesenflächen seit drei Jahren nur noch zurückhaltend gemäht.

**Anwesend: 13**

---

**Protokoll-Nr. 8 a)**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Schließung Osram-Werk;  
Besetzung Stadtheimtpfleger/in

**Niederschrift:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass er gemeinsam mit Landrat Anton Knapp ein Schreiben an die Konzernleitung der **Osram AG** gerichtet habe mit der Forderung, den Standort zu erhalten.

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass Frau Dr. Grund ab 01.06.2020 wieder als **Stadtheimtpflegerin** fungieren werde. Sie teilt sich das Amt mit Herrn Dr. Tredt.

**Anwesend: 13**

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Andreas Spreng